

BEITRITTSERKLÄRUNG

(gemäß § 1 der Ausbildungs- und Dienstordnung
der Jugendkapelle der Stadt Aalen)



www.aalen.de/jugendkapelle

1. Ich, der (die) Unterzeichnete

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtstag)

.....
(Wohnort, Straße)

.....
(Schule/Arbeitgeber)

.....
(Telefon)

.....
(Instrument)

.....
(Handy)

.....
(eMail-Adresse)

erkläre – bestätige – hiermit meinen Beitritt zur JUGENDKAPELLE DER STADT AALEN
mit Wirkung auf

.....

2. Gleichzeitig verpflichte ich mich zur Einhaltung und Beachtung der Grundbestimmungen der Jugendkapelle der Stadt Aalen und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften (Ausbildungs- und Dienstordnung, Uniform- und Instrumentenordnung usw.).

3. Den Empfang von

a) GRUNDBESTIMMUNGEN der JUGENDKAPELLE DER STADT AALEN

b) AUSBILDUNGS- und DIENSTORDNUNG

bestätige ich hiermit.

4. Die mitunterzeichneten gesetzlichen Vertreter stimmen dem Beitritt zur Jugendkapelle der Stadt Aalen zu (nur bei Minderjährigen).

Aalen, den

Aalen, den

Der/die Jugendliche:

Die Eltern, bzw. gesetzliche Vertreter:

t:.....

t:.....

GRUNDBESTIMMUNGEN der JUGENDKAPELLE DER STADT AALEN

§ 1 ALLGEMEINES Ziele und Aufgaben

Die **JUGENDKAPELLE DER STADT AALEN** als öffentliche Einrichtung der Stadt Aalen i.S. von §10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129), in der Folge **JUGENDKAPELLE** genannt, hat den Zweck, auf gemeinnütziger Grundlage gutempfohlenen Jungen eine theoretische und praktische Ausbildung im Spiel von Blech-, Holzblas- und Schlagzeuginstrumenten sowie im notentechnischen Aufbau zu geben.

Zielsetzung der Jugendkapelle ist dabei die Heranbildung von Nachwuchs für das Städtische Orchester sowie die Bildung und Erhaltung eines Blasorchesters zur Pflege und Förderung der Volksmusik und des Fremdenverkehrs.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendkapelle kann von jedem un-bescholtenen Jungen erworben werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und in Aalen oder seiner näheren Umgebung wohnhaft ist.

(2) Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitglieds entscheidet nach vorausgehender Prüfung über die musikalische Eignung der Musikdirektor, über eine diesbezügliche Beschwerde der Oberbürgermeister.

(3) Die Mitglieder sind gehalten, Treue und Pflichterfüllung zu üben sowie gute Disziplin zu wahren. Die Mitgliedschaft schließt die Verpflichtung in sich, die Vorschriften dieser Grundbestimmungen, der Ausbildungs- und Dienstordnung und der Uniform- und Instrumentenordnung genau zu befolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit Vollendung des 20. Lebensjahres. Der Musikdirektor kann Ausnahmen zulassen und von Fall zu Fall auch Musiker zuziehen, die der Jugendkapelle nicht als Mitglied angehören.

(5) Die Mitglieder dürfen, abgesehen vom Städtischen Orchester, keinem anderen Musikverein oder Orchester oder einer Tanzkapelle beitreten und auch nicht in solchen Vereinigungen mitwirken. Der Musikdirektor kann Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen der Jugendkapelle dadurch nicht verletzt werden.

(6) Mitglieder, die gegen diese Grundbestimmungen oder andere für sie geltende wesentliche Vorschriften sowie die Interessen oder das Ansehen der Jugendkapelle verstoßen, insbesondere durch ihr Verhalten den Kameradschaftsgeist der Jugendkapelle stören, können durch den Musikdirektor ausgeschlossen werden; über Beschwerden hiergegen entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3

ORGANISATION

(1) Die Jugendkapelle wird durch den Oberbürgermeister vertreten, soweit in diesen Grundbestimmungen oder den nach ihnen erlassenen Vorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht und Vertretung des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

(2) Die musikalische Ausbildung und Leitung der Jugendkapelle obliegt dem von der Stadt angestellten Musikdirektor. Nähere Einzelheiten hierfür werden in einer Ausbildungs- und Dienstordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Grundbestimmungen ist.

(3) Über das Mitwirken der Jugendkapelle bei Konzerten oder Veranstaltungen bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Musikdirektor. Dasselbe gilt für eigene Veranstaltungen der Jugendkapelle. Bei wichtigen Entscheidungen ist zuvor der Verwaltungsausschuß des Gemeinderates zu hören.

(4) Zur Vertretung der Belange der Mitglieder und zur Unterstützung des Musikdirektors wird nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung ein Beirat aus dem Kreise der Eltern gebildet.

§ 4

AUSSTATTUNG MIT UNIFORMEN, INSTRUMENTEN, NOTEN UND ZUBEHÖR

(1) Auf den Zeitpunkt der Eingliederung in das Blasorchester erhalten die Mitglieder die durch Beschluss der Verwaltungsabteilung des Gemeinderates vom 16.2.1953 - § 19 – eingeführte historische Uniform und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstordnung bzw. Anordnung des Musikdirektors Instrumente, Noten und Zubehör kostenlos überlassen.

(2) Die Ausstattung nach Abs.1 wird den Mitgliedern von der Stadt leihweise abgegeben; Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte haften für sämtliche den Mitgliedern anvertraute Gegenstände nach den Bestimmungen der Uniform- und Instrumentenordnung.

(3) Zu der Uniform- und Instrumentenordnung werden durch den Musikdirektor im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Pflegeanleitungen aufgestellt.

Anlage 1 zu § 3 der
Grundbestimmungen

STADT AALEN

AUSBILDUNGS- UND DIENSTORDNUNG DER JUGENDKAPELLE

§ 1

AUFNAHME

Die Anmeldung zur Jugendkapelle muß von den Eltern schriftlich erklärt werden. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwerfen sich das Mitglied und seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Vorschriften der Grundbestimmungen und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften.

§ 2 **AUSBILDUNG**

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in
 - a) theoretischen Unterricht in Gehörbildung, Instrumentenkunde und den Grundzügen der Musikgeschichte,
 - b) Gruppenunterricht für 2 – 3 Mitglieder als Instrumentalausbildung,
 - c) Orchesterspiel,
 - d) Marschübungen ohne und mit klingendem Spiel.
- (2) Die Einreihung in das Blasorchester und die Zuteilung zu den verschiedenen Instrumentalstimmen sowie den Spielmannszug geschieht durch den Musikdirektor.
- (3) Die Mitglieder haben sich im Unterricht, in den Proben und bei Veranstaltungen anständig zu betragen und den Weisungen des Musikdirektors oder seiner Beauftragten (z.B. Reisebegleiter bei auswärtigen Veranstaltungen) Folge zu leisten. Bei unanständigem Benehmen wird das Mitglied verwahrt; nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden die Eltern benachrichtigt.
- (4) Die Mitglieder nehmen ihre Instrumente nach jeder Probe und nach jeder Veranstaltung mit nach Hause, um sich für die eigentlichen Unterrichtsstunden einzuüben.
- (5) Der Weg zu den Unterrichtsstunden, Proben und Veranstaltungen sowie von denselben nach Hause soll ruhig und schnellstens zurückgelegt werden.
- (6) Mitgliedern unter 16 Jahren ist anlässlich von Veranstaltungen oder Reisen der Genuß von alkoholischen Getränken und Tabak untersagt.
- (7) Durch Ausflüge und Treffen mit anderen Jugendkapellen sollen die Mitglieder für die Natur, unsere Heimat und für die Pflege guter Kameradschaft begeistert werden.

§ 3 **UNFALLVERSICHERUNG UND AUFWENDUNGSERSATZ**

- (1) Die Mitglieder sind für den Unterricht, die Proben und Veranstaltungen unfallversichert.
- (2) Scheiden Mitglieder vor Erreichung des 20. Lebensjahres (§ 2 Abs. 4 Grundbestimmungen) ohne wichtigen Grund aus, kann von ihnen bzw. ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten als Ersatz der Aufwendungen für die musikalische Ausbildung für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft und der Dauer der Ausbildung i. S. von § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) eine nachträgliche Gebühr von 3 DM erhoben werden.

(3) Bei der Ermittlung der Ausbildungszeit i. S. des Absatzes 2 wird die Zeit der Schulferien mit eingerechnet.

(4) Für Mitglieder, die im Anschluß an die Ausbildung in der Jugendmusikschule e.V. der Jugendkapelle beitreten, bestimmt sich der Aufwendungsersatzanspruch nach der Höhe der eingeräumten Gebührenermäßigung.

(5) Ein Ausschluß gem. § 2 Abs. 3 der Grundbestimmungen und § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis c) gilt nicht als ein Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde.

Die Unterrichtsgebühren werden dagegen nicht erhoben bei Ausscheiden infolge Wegzug, auswärtiger Berufsausbildung oder Krankheit.

(6) Der Aufwendungsersatz nach den Absätzen 2 – 5 ist binnen 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Eine Austrittserklärung bis zum 18. Lebensjahr muß von Seiten der Eltern schriftlich erfolgen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften in § 2 Abs. 3 der Grundbestimmungen können Mitglieder durch den Musikdirektor sofort entlassen, zeitweilig oder gänzlich ausgeschlossen werden,

a) wenn sie sich während des Unterrichts, der Proben oder bei Veranstaltungen sowie in der Schule oder auf der Straße ungebührlich oder unfolgsam aufführen,

b) wenn sie den Unterricht, die Proben oder Veranstaltungen unregelmäßig besuchen oder sich mehrere Verspätungen zuschulden kommen lassen ohne genügend begründete Entschuldigung,

c) wenn sich ein Mangel an Fleiss und Fähigkeit oder vollständige Untauglichkeit herausstellt,

d) wenn sich ergeben sollte, daß das Blasen von Instrumenten ihrer Gesundheit nachteilig ist.

§ 6

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Überführung von Schülern der Jugendmusikschule e.V. in die Jugendkapelle richtet sich nach den vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Musikdirektor aufzustellenden Grundsätzen.

(2) Über Fragen, die durch diese Grundbestimmungen nicht oder nicht zweifelsfrei gelöst sind, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Musikdirektors.

(3) Die vorstehenden Grundbestimmungen treten auf 1. April 1959 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Januar 1959.

Aalen, den 3. Januar 1961

Bürgermeisteramt

(gez. Dr. Schübel)

Oberbürgermeister